

# Reglement Schullaufbahnentscheid

der Oberstufenschule Weiningen vom 28. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	We	chsel innerhalb der Sekundarstufe / Umstufungen	. 1
	1.1	Rechtliche Grundlagen	. 1
	1.2	Volksschulamt (VSA)	. 1
	1.3	Beurteilungsgrundsätze	. 1
2	Um	stufungen	. 2
	2.1	Vorgehen bei Umstufung	. 2
	2.1.	1 Aufstufung	. 2
	2.1.	2 Abstufung	. 2
3	Re	petition	. 3
4	Auf	stufung nach Abschluss der dritten Klasse	. 3
	4.1	Grundsatz	. 3
	4.2	Vorgehen	. 3
5	Übe	ergangs- und Schlussbestimmungen	. 4
	5.1	Inkrafttreten	. 4
	Wech	sel innerhalb der Sekundarstufe (Anhang)	. 5

## 1 Wechsel innerhalb der Sekundarstufe / Umstufungen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup>Die Oberstufenschule Weiningen stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen des Volksschulgesetztes sowie der Volkschulverordnung.

<sup>2</sup>Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite des Formulars des Volksschulamtes "Wechsel innerhalb der Sekundarstufe" (Anhang) erwähnt.

#### 1.2 Volksschulamt (VSA)

Detaillierte Informationen zum Vorgehen kann aus den Broschüren (auch als PDF im Download) der Bildungsdirektion, Volksschulamt entnommen werden:

- Kompetenzorientiert beurteilen (Broschüre, 40 Seiten)
- Beurteilung und Schullaufbahnentscheide/ Über das Fördern und Notengeben und Zuteilen (Broschüre, 32 Seiten, Juli 2018)

## 1.3 Beurteilungsgrundsätze

<sup>1</sup>Mit seiner Inkraftsetzung gilt der Zürcher Lehrplan 21 neu als Richtschnur für das Lehren und Lernen in der Volksschule. Die Beurteilung der schulischen Leistungen stützt sich auf die Kompetenzbeschreibungen des Lehrplans und auf die Lehrmittel. Der zentrale Massstab für die regelmässige Beurteilung im Unterrichtsalltag ist folglich das Erreichen der Lernziele, die die Lehrpersonen für den Unterricht setzen.

<sup>2</sup>Für die Beurteilung von Kompetenzen bzw. der Lernziele gibt es verschiedene Formen, welche in der Broschüre "Kompetenzorientiert beurteilen" aufgezeigt werden. Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis erfolgt weiterhin anhand von Noten. Bei Schullaufbahnentscheiden gilt wie bis anhin der Grundsatz der Gesamtbeurteilung.

<sup>3</sup>Es gibt grundsätzlich drei Formen der Beurteilung: die formative, die summative und die prognostische Beurteilung.

- Formative Beurteilung findet während eines Lernprozesses statt, sie begleitet und prägt ihn.
- Summative Beurteilung zieht rückblickend Bilanz über das Erreichte, meist in Form eines Notenbildes.
- Prognostische Beurteilung blickt in die Zukunft.

<sup>4</sup>Für eine Umstufung ist die Gesamtbeurteilung ausschlaggebend.

- Diese Gesamtbeurteilung beruht auf Erkenntnissen aus der Beobachtungsphase und soll darüber Auskunft geben, in welcher Abteilung Schülerinnen und Schüler längerfristig am besten gefördert werden können. In diesem Sinne hat sie auch prognostischen Charakter.
- Bei widersprüchlichen Ansichten über die künftige Einteilung werden die Argumente der Eltern resp. Erziehungsberechtigen und der Schülerinnen und Schüler wohlwollend berücksichtigt.
- Bei Unstimmigkeiten haben die Eltern die Möglichkeit einen Beschluss der Schulbehörde einzufordern.
- Wurde die Einteilung aufgrund eines ausländischen Zeugnisses vorgenommen, kann sie ausserterminlich korrigiert werden.

## 2 Umstufungen

#### 2.1 Vorgehen bei Umstufung

<sup>1</sup>Wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schüler sehr gut sind oder nicht genügen, nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig mit den Eltern und der Schulleitung Kontakt auf und macht auf die Möglichkeit eines Wechsels der Abteilung aufmerksam. Eine Umstufung hat keinen Zeitverlust zur Folge.

<sup>2</sup>An der Jahrgangsteamsitzung werden die zur Umstufung vorgesehenen Schülerinnen und Schüler besprochen.

<sup>3</sup>Die Eltern werden in einem Elterngespräch – bei zu erwartenden Unstimmigkeiten unter Beizug der Schulleitung - über den Antrag auf Umstufung informiert. Das Formular "Wechsel innerhalb der Sekundarschule" wird ausgefüllt und von allen Parteien unterzeichnet.

<sup>4</sup>Im Falle des gemeinsamen Einverständnisses werden die Eltern auf dem Korrespondenzweg über die Umstufung und die neue Klassenzuteilung informiert.

<sup>5</sup>Falls die Eltern mit dem Antrag nicht einverstanden sind und keine Einigung zustande kommt, übergibt die Schulleitung die Akten der Schulbehörde zur Entscheidung. Nach Erhalt prüft die Schulbehörde das Dossier auf Vollständigkeit und holt bei Bedarf weitere Auskünfte ein, sie führt ein Gespräch mit den zuständigen Lehrpersonen. Sie gewährt den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern das rechtliche Gehör. Prüfungen sind keine erlaubt. Der Ressortvorstehende Schulqualität gewährt den Eltern das rechtliche Gehör und stellt einen Antrag für die Behördensitzung. Gegen den Beschluss der Schulbehörde kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat eingelegt werden. Erst nach Ablauf der Rekursfrist kann die Umstufung vollzogen werden.

#### 2.1.1 Aufstufung

<sup>1</sup>Die Gesamtbeurteilung durch die Klassenlehrperson beinhaltet:

- Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten, Prognosen, etc., in strittigen Fällen in schriftlicher Form.
- Gespräch der Klassenlehrperson mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler (in strittigen Fällen muss ein Gesprächsprotokoll erstellt werden).
- In der Regel Note 5 und mehr in den Hauptfächern und keine wesentliche Abweichung in den Nebenfächern.

<sup>2</sup>Bei positiver Bewertung der obigen Kriterien: Schnupperwoche in einer Klasse der künftigen Stufe (diese Schnupperwoche kann in Ausnahmefällen, z. B. aus organisatorischen Gründen weggelassen werden).

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche aufgestuft werden, haben in der Sekundarstufe bei Bedarf Anrecht auf Zusatzunterricht (Förderlektionen). Dieser wird nach Möglichkeit durch die neuen Lehrpersonen erteilt. In speziellen Fällen kann die Schulleitung weitere Förderlektionen bewilligen.

## 2.1.2 Abstufung

Die Gesamtbeurteilung durch die Klassenlehrperson beinhaltet:

- Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten, Prognosen, etc., in strittigen Fällen in schriftlicher Form.
- Gespräch der Klassenlehrperson mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler (in strittigen Fällen muss ein Gesprächsprotokoll erstellt werden).
- In der Regel während längerer Zeit ungenügende Noten in den Hauptfächern mit Berücksichtigung der Nebenfächer.

## 3 Repetition

<sup>1</sup>Repetitionen können auf der Sekundarstufe nur bei Vorliegen \*aussergewöhnlicher Umstände gewährt werden und wenn diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann (§ 37 Abs. 2 VVO).

<sup>2</sup>Die Repetition einer Klasse wird von der Schulpflege individuell beschlossen. Mit der schülerspezifischen Beurteilung bzw. dem schülerspezifischen Beschluss wird der Bedingung des Ausnahmefalles hinreichend entsprochen. Die Schulpflege lässt sich in diesen Fällen vom pädagogischen Leitsatz "wo profitiert ein Kind am meisten?" leiten.

<sup>3</sup>Repetitionen einer Klasse sind nur am Ende des Schuljahres möglich.

## 4 Aufstufung nach Abschluss der dritten Klasse

#### 4.1 Grundsatz

Nach Absolvieren der dritten Klasse kann bei besonderer Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgrund derselben Kriterien wie bei einer normalen Aufstufung (Abs. 2.1.1), jedoch zusätzlich mit

- einem Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson, Schulleitung sowie der Schülerin oder dem Schüler
- einer Stellungnahme der Lehrperson
- einem Bewerbungsschreiben der Schülerin oder des Schülers
- einem schriftlichen Gesuch der Eltern sowie
- einer obligatorischen Schnupperwoche

eine Repetition mit Aufstufung in die nächsthöhere Stufe als abschliessendes Schuljahr anstelle eines Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht werden. Eine Umstufung im Laufe dieses zusätzlichen Schuljahres ist nicht möglich.

#### 4.2 Vorgehen

Die Klassenlehrperson informiert rechtzeitig die Schulleitung, dass Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern den Wunsch geäussert haben, ein zusätzliches Schuljahr in einer höheren Stufe an der Oberstufe Weiningen zu absolvieren. Die Schulleitung prüft die Voraussetzungen und verfasst eine entsprechende Empfehlung als Antrag an die Schulbehörde.

<sup>\*</sup>Die durch eine Retardierung oder durch eine Krankheit vorhandenen stofflichen Lücken stellen nur dann ausserordentlichen Umstände im Sinne von § 37 Abs. 2 VSV dar, wenn davon ausgegangen werden kann, dass deren Ursachen bei einer Repetition wegfallen und sich die Leistungen des Jugendlichen mit der Wiederholung dauerhaft verbessern.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 5.1 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement wurde an der Behördensitzung (Nr. 07/20-21) vom 28. Juni 2021 genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig wird das "Reglement betreffend Umstufungen ab Schuljahr 2014/2015" (Nr. 3.140.01) mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Weiningen, 28. Juni 2021

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier Jacqueline Meier

Präsident Leiterin Schulverwaltung



## Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

Schulgemeinde / Schulkreis								
Schule / Schulhaus								
Verantwortliche Klassenlehrperson       Name     Vorname       Telefon								
☐ Schülerin ☐ Schüler NameVorname		_Jahrgang	Kli	asse				
Bisherige Zuteilung								
Abteilung	Anforderungsstufe	1	II	III				
☐ Abteilung A	Mathematik							
☐ Abteilung B	Deutsch							
☐ Abteilung C	Französisch							
	Englisch							
Antrag / Gesuch auf Wechsel (gemäss § 32 Volksschulgesetz und § 40 Volksschulverordnung)  _ durch Lehrperson(en) durch Eltern / Erziehungsberechtigte								
Abteilung	Anforderungsstufe	1	II	Ш				
☐ Abteilung A	Mathematik							
☐ Abteilung B	Deutsch							
☐ Abteilung C	Französisch							
Wechsel per	Englisch							
Datum Elterngespräch:								
Unterschrift Lehrperson								
Unterschrift Schulleitung								
Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten (gemäss § 40 Abs. 2 und 3 Volksschulverordnung)  Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel einverstanden.  Ich/Wir bin/sind mit dem vorgeschlagenen Wechsel nicht einverstanden.  Ich/wir verlange/n einen anfechtbaren Entscheid der Schulpflege (gemäss § 32 Abs. 1 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und § 40 Abs. 4 Volksschulverordnung).								
Datum: Unterschrift(en) Eltern/Erziehungsberechtigte								
<ul> <li>Entscheid der Schulpflege (§ 40 Abs. 4 Volksschulverordnung)</li> <li>Dem beantragten Wechsel wird zugestimmt.</li> <li>Die bisherige Zuteilung wird beibehalten.</li> </ul>								
Datum: Unterschrift Schulpflege								



Bei fehlender Einigung fasst die Schulpflege einen ordentlichen Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

#### Gesetzliche Bestimmungen

Volksschulgesetz

(Fassung vom 7. Februar 2005)

§ 32. Promotion und Übertritte

1 Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

<sup>2</sup> Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

<sup>3</sup> Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung (Fassung vom 28. Juni 2006)

#### § 33. Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

- <sup>1</sup> Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
- <sup>2</sup> Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

#### § 34. Zeitpunkt und Verfahren

- ¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
- <sup>2</sup> Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.
- § 40. Wechsel innerhalb der Sekundarstufe
- <sup>1</sup> Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.
- <sup>2</sup> Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- <sup>3</sup> Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- <sup>4</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.